OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851708/5/Wg

Datum:
Linz, 5. Mai 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des H A, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B W, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23. November 2021, GZ: BHLLGE-2021-516913/Gru, betreffend Gewerbeanmeldung sowie Wiedereinsetzungsantrag

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Der Wiedereinsetzungsantrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft (in der Folge: belangte Behörde) stellte mit dem bekämpften Bescheid auf Grund der Gewerbeanmeldung des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für das angemeldete Gewerbe „Hausbetreuung, bestehend in der Durchführung einfacher Reinigungstätigkeiten einschließlich objektbezogener einfacher Wartungstätigkeiten“ nicht vorliegen und untersagte die Gewerbeausübung (Rechtsgrundlagen: § 340 und § 14 Gewerbeordnung 1994 - GewO). Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf verfüge als Drittstaatsangehöriger über keinen Aufenthaltstitel, der eine selbstständige Erwerbstätigkeit zulasse.

I.2. Dagegen richtet sich die vorliegende, als „Bescheidbeschwerde/Wiedereinsetzungsantrag“ bezeichnete Eingabe. Der Bf beantragt darin die ersatzlose Behebung des bekämpften Bescheides. Begründend führt er aus, ihm stehe eine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltsberechtigung plus zu, zumal er die Voraussetzungen der §§ 55 und 56 AsylG erfülle. Er regt an, das Verfahren zu unterbrechen bzw. abzuwarten, bis diese Entscheidung erlassen werde. Des Weiteren bezieht er sich auf das Partnerschafts- und Kooperationsübereinkommen zwischen dem Irak, der EU und deren Mitgliedsländern vom 31. Juli 2012. Daraus wäre im Bereich des Gewerberechts eine Gegenseitigkeit abzuleiten. Ein legaler Aufenthalt sei keine Voraussetzung für die Dienstleitungserbringung.

I.3. Die belangte Behörde legte Beschwerde und Verfahrensakt vor.

II.1. In Ergänzung zu den Punkten I.1. und I.2. wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen: Der Bf meldete am 2. November 2021 das gegenständliche Gewerbe an. Der Bf ist X Staatsbürger, das den Bf betreffende Asylverfahren ist rechtskräftig negativ abgeschlossen und der Bf verfügt über kein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet. Der Bf verfügt zumindest bezogen auf den Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung und den Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides über keinen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (Auskunft Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl; Bescheid).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen, insbesondere der Gewerbeanmeldung und der im Behördenakt befindlichen Auskunft des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl sowie den im Beschwerdeverfahren übermittelten Unterlagen aus dem Asylverfahren. Im Übrigen wurde auch bereits im angefochtenen Bescheid davon ausgegangen, dass der Bf derzeit über kein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet verfüge und sein Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen sei, wobei der Bf diesen von der Behörde angenommenen Sachverhalt nicht substantiiert bestritten hat. Auch in seiner

Beschwerde behauptet der Bf nicht, dass ein rechtmäßiger Aufenthaltstitel vorliegen würde, vielmehr bringt der Bf vor, dass dem Bf nichts anderes übrig bleibe, als unverzüglich einen Antrag nach den §§ 55 oder 56 AsylG einzubringen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung war abzusehen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, insbesondere zumal der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig feststeht. Einem Entfall der Verhandlung steht auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wahrte schriftlich das Parteiengehör.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 14 Abs. 1 GewO dürfen ausländische natürliche Personen, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist. Angehörige von Staaten, mit denen kein derartiger Staatsvertrag abgeschlossen wurde, Personen, denen Asyl gewährt wird, oder Staatenlose dürfen nach § 14 Abs. 1 GewO, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn sie sich nach den für sie in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bereits in Österreich aufhalten dürfen. Für Drittstaatsangehörige, die noch nicht rechtmäßig aufhältig sind (Erstantragsteller) und in Österreich ein Gewerbe ausüben wollen, ist nach § 14 Abs. 1 GewO die Erteilung eines Aufenthaltstitels, der die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zulässt, zur rechtmäßigen Ausübung dieses Gewerbes erforderlich. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zieht eine Gewerbeanmeldung eine Prüfung der Anmeldungsvoraussetzungen durch die Behörde nach sich, bei der grundsätzlich auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Anmeldung abzustellen ist (vgl. etwa VwGH 14.7.2021, Ra 2020/04/0006, mwN).

III.2. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass der Bf X Staatsbürger ist, das den Bf betreffende Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen ist und der Bf über kein Aufenthaltsrecht verfügt bzw. der Bf bezogen auf den Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung über keinen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit verfügte. Es kann daher der belangten Behörde angesichts der Regelung des § 14 Abs. 1 GewO nicht entgegengetreten werden, wenn sie mit dem angefochtenen Bescheid feststellt, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes nicht vorliegen.

III.3. Zu den Ausführungen in der Beschwerde ist noch Folgendes auszuführen: Wenn der Bf vorbringt, dass ihm eine Aufenthaltsberechtigung oder eine Aufenthaltsberechtigung plus zustehen würde (zumal er die Voraussetzungen erfülle)

bzw. ihm nichts anderes übrig bleibe, als nun einen Antrag nach den §§ 55 oder 56 AsylG einzubringen, so ist darauf hinzuweisen, dass dieses Vorbringen nichts daran ändert, dass der Bf zum relevanten Zeitpunkt über keinen (ausreichenden) Aufenthaltstitel verfügte. Eine Unterbrechung des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist im Hinblick auf einen möglichen Antrag „nach den §§ 55 oder 56 AsylG“ sohin nicht erforderlich (vgl. in diesem Zusammenhang auch etwa VwGH 26.3.2012, 2011/03/0174). Zum in der Beschwerde angeführten Partnerschafts- und Kooperationsabkommen ist noch auszuführen, dass es sich dabei um keinen Staatsvertrag im Sinne des § 14 Abs. 1 GewO handelt (vgl. auch bereits LVwG Niederösterreich 4.11.2021, LVwG-AV-1566/001-2021; LVwG Oberösterreich 18.11.2021, LVwG-851675/6/Bm). Der Wiedereinsetzungsantrag ist als unzulässig zurückzuweisen, da die Beschwerde rechtzeitig ist. Der angekündigte Antrag nach den §§ 55 und 56 AsylG (Anm.: laut Mitteilung des BFA wurde ein Antrag auf Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels am 10. November 2021 gestellt) ist schon deshalb nicht relevant, weil es auf die Sachlage im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung ankommt (VwGH Ra 2020/04/0006, RS 1).

III.4. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof

nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl